

VERORDNUNG (EG) Nr. 1142/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Juni 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 hinsichtlich des Bulgarien gewährten Zollkontingents für Konserven von Pilzen der Gattung Agaricus

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst- und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 225/2003⁽⁴⁾, wurden Zollkontingente für Pilzkonserven eröffnet und verwaltet.
- (2) Mit dem Beschluss 2003/286/EG des Rates vom 8. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft⁽⁵⁾ wurden die Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft genehmigt.
- (3) Diese Bestimmungen sind am 1. Juni 2003 in Kraft getreten.
- (4) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 aufgeführten Zollkontingente für Konserven von Pilzen der Gattung Agaricus der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 mit Ursprung in Bulgarien sind entsprechend zu ändern.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2125/95 ist daher entsprechend zu ändern.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Die in Anhang I aufgeführten Zollkontingente für Konserven von Pilzen der Gattung Agaricus der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 werden gemäß den Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung eröffnet.

(2) Der anzuwendende Wertzollsatz beträgt 12 % für die Erzeugnisse des KN-Codes 0711 51 00 (laufende Nummer 09.4062) und 23 % für die Erzeugnisse der KN-Codes 2003 10 20 und 2003 10 30 (laufende Nummer 09.4063). Für die vorgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien (laufende Nummer 09.4726) beträgt dieser Satz jedoch einheitlich 8,4 % und für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien (laufende Nummer 09.4725) wird kein Zoll erhoben.“

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 60.

ANHANG

„ANHANG I

Aufteilung gemäß Artikel 2 in Tonnen (Abtropfgewicht)

Lieferland	1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres
Bulgarien	2 625 (*)
Rumänien	500
China	22 750
Andere	3 290
Reserve	1 000

(*) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 beträgt das Kontingent für Bulgarien 2 313 Tonnen.
Ab dem 1. Januar 2005 wird das Kontingent für Bulgarien jedes Jahr um 250 Tonnen erhöht.“